

**Beschlussvorlage Nr. B-307/2019**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 51

**Gegenstand:**

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der Fachkräftesicherung im Bereich der Kindertageseinrichtungen - Erzieherausbildung

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Jugendhilfeausschuss	19.11.2019	öffentlich			
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich			

*i.V. Ralph Burghart*  
Unterschrift



## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der Fachkräftesicherung im Bereich der Kindertageseinrichtungen - Erzieherausbildung“ wie folgt:

### **Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der Fachkräftesicherung im Bereich der Kindertageseinrichtungen - Erzieherausbildung**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Die Stadt gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der geltenden Bestimmungen der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“, Zuwendungen für Maßnahmen der Ausbildungsförderung im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Fachkräfteförderung und Fachkräftesicherung ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine große Herausforderung. Ausgebildete Erzieher sind immer schwieriger zu finden.

Mit dieser Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Unterstützung der freien Träger durch die Stadt Chemnitz bei der eigenen praxisintegrierten Ausbildung von Erziehern/-innen entsprechend der aktuellen Bedarfe;
- Bindung an den Ausbildungsträger, Ressourcennutzung und Qualitätssicherung nach der Ausbildung;
- Sicherung der Ausbildung, Förderung und Einsatzplanung zukünftigen Fachpersonals durch finanzielle Unterstützung;
- Gewinnung von zusätzlichen Fachkräften zur Einhaltung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels in den Chemnitzer Kindertageseinrichtungen und damit Gewährleistung einer hohen Betreuungsqualität .

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin während der praxisintegrierten Ausbildung für den Ausbildungszeitraum von 4 Jahren.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 Landesjugendhilfegesetz, die mindestens eine Kindertageseinrichtung im Rahmen des Bedarfsplans der Stadt Chemnitz gemäß § 8 SächsKitaG betreiben.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Zuwendungen werden durch die Stadt Chemnitz nur gewährt, wenn

- a) ein Personalentwicklungskonzept vorgelegt wird, aus dem der Personalbestand und Personalbedarf hervorgeht und dieses Maßnahmen der Auswahl, Qualifizierung, Förderung und Entwicklung von Mitarbeitern enthält,
- b) eine Zusicherung vom Zuwendungsempfänger gegeben wird, dass während der gesamten Ausbildungszeit ein Praxisanleiter zur Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte zur Verfügung steht,
- c) im Ausbildungsvertrag geregelt wird, dass unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung eine Weiterbeschäftigung des geförderten Auszubildenden für mindestens 4 Jahre erfolgt,
- d) maximal 1 Auszubildenden pro Ausbildungsjahr pro Zuwendungsempfänger gefördert wird.

#### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bei Gewährung einer Zuwendung wird der Zuwendungsbescheid mit einer Auflage erteilt, vor Auszahlung der Zuwendung den Ausbildungsvertrag zwischen dem freien Träger und dem zu fördernden Auszubildenden vorzulegen.

Der Ausbildungsvertrag hat Folgendes zu regeln:

- Die Höhe der monatlichen Vergütung;
- Die beiderseitige Willenserklärung zur Weiterbeschäftigung unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung für mindestens 4 Jahre;
- Finanzielle Folgen (Rückzahlung des Ausbildungsentgeltes), die eintreten können, sollte das Ausbildungsverhältnis vorzeitig abgebrochen werden bzw. im Anschluss an die Ausbildung keine Weiterbeschäftigung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Chemnitz erfolgen.

#### **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungen werden ab dem Beginn des Ausbildungsjahres (August) als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung jährlich bzw. zweijährig aufgrund des Zweijahreshaushaltes gewährt.
- (2) Mit der kommunalen Zuwendung soll der Zuwendungsempfänger eine bis zu 100 Prozent Finanzierung des von ihm zu zahlenden Ausbildungsentgeltes an den Auszubildenden sowie eine Sachkostenpauschale für Schulbücher, gruppenpädagogische und erlebnispädagogische Maßnahmen, Fortbildungskosten erhalten. Die ausbildende Einrichtung erhält für den jeweiligen Auszubildenden ein Kontingent zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial.
- (3) Die Höchstgrenze für das anzuerkennende Bruttoentgelt bildet der TVAöD-Pflege zuzüglich der Arbeitgeberanteile. Der Ausbildungszeitraum umfasst in der Regel 4 Ausbildungsjahre. Dafür hat der Träger alle darüber hinausgehenden Aufwendungen (inklusive Verwaltungskosten), welche sich aus Erzieherausbildung und der Beteiligung an dem Förderverfahren aus dieser Richtlinie ergeben, selbst zu finanzieren.

Bei anderweitigen Förderungen reduziert sich die kommunale Zuwendung um die Höhe der entsprechenden Förderung.

- (4) Zuwendungsfähig sind die Personalaufwendungen (Ausbildungsvergütung) sowie die sonstigen Kosten in Form der Sachkostenpauschale in maximaler Höhe entsprechend der Anlage zur Richtlinie.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stelle in der Stadtverwaltung ist das Amt für Jugend und Familie.
- (2) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind im Amt für Jugend und Familie bis zum 15.04. des Jahres einzureichen, das vor dem folgenden Zweijahreshaushalt liegt; bei jährlicher Antragstellung zum 15.04. des laufenden Jahres jeweils für das Folgejahr.

Antragstellung bis 31.01.2020 für Ausbildungsjahr 08/2020 - 07/2021  
(Bewilligung 08-12/2020, nach Bestätigung Haushaltssatzung 2021/2022 Bewilligung 01 - 07/2021)

Antragstellung bis 15.04.2020 für Ausbildungsjahr 08/2021 - 07/2022  
(nach Bestätigung Haushaltssatzung 2021/2022 Bewilligung 08/2021 - 07/2022)

Antragstellung bis 15.04.2021 für Ausbildungsjahr 08/2022 - 07/2023  
(Bewilligung 08 - 12/2022, nach Bestätigung Haushaltssatzung 2023/2024 Bewilligung 01 - 07/2023)

Antragstellung bis 15.04.2022 für Ausbildungsjahr 08/2023 - 07/2024  
(nach Bestätigung Haushaltssatzung 2023/2024 Bewilligung 08/2023 - 07/2024)  
usw.

Hierfür sind die einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.

- (3) Mit dem Antragsformular sind zusätzlich einzureichen:
- ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan,
  - Personalentwicklungskonzept,
  - Benennung des Praxisanleiters und Nachweis über die erforderliche Qualifikation gemäß § 5 SächsQualiVO.

Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen:

- Satzung,
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister.

- (4) Es werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgemäß und vollständig eingereicht wurden. Später eingehende Anträge können nachrangig nach Posteingangsdatum nur berücksichtigt werden, wenn und soweit die Vergabe nicht beanspruchter Mittel noch nicht erfolgt ist.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das Amt für Jugend und Familie im pflichtgemäßen Ermessen. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil dessen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest), die Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Ergänzend zu den ANBEST kann das bewilligende Amt weitere Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

Die Beachtung ist für den Zuwendungsempfänger verpflichtend und im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden in jedem Ausbildungsjahr maximal 10 Auszubildende - demzufolge insgesamt maximal 40 Auszubildende gleichzeitig - gefördert.

Für Zeiträume eines Zweijahreshaushaltes erfolgt die Bewilligung i. d. R. für zwei Jahre, jedoch getrennt nach Jahresscheiben. Grundsätzlich ist die Bewilligung auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit begrenzt und steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Haushaltssatzungen der Folgejahre. Unbeschadet der haushaltsrechtlichen Vorbehalte verpflichtet sich der Zuwendungsgeber, die Förderung nach Punkt 2 für die gesamte Dauer der 4-jährigen Ausbildung zu gewähren, wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Vergabe der Zuwendungen an die Antragsteller soll, insofern alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, anhand nachfolgender und mit Wertigkeit absteigender Priorität erfolgen:

Auswahlkriterien für die Zuwendung pro Antragsteller:

1. Prozentsatz von abgehenden Ruheständlern im Verhältnis zur gesamten Anzahl der päd. Fachkräfte in den 4 Jahren ab Antragstellung des Antragstellers im Durchschnitt;
2. Anzahl der vom Träger betriebenen Einrichtungen  
(3 Bonuspunkte für Träger mit 1 Kindertageseinrichtung,  
2 Bonuspunkte für Träger mit 2 Kindertageseinrichtungen,  
1 Bonuspunkt für Träger ab 3 Kindertageseinrichtungen).
3. Einhaltung der jährlichen Festbetragsfinanzierung (2 Bonuspunkte);
4. Eine Zuwendung pro Antragsteller innerhalb des 4-jährigen Förderzeitraums.

Sollten mehr Anträge eingereicht werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet bei gleicher Erfüllung der Fördervoraussetzungen das Losverfahren.

Ab dem zweiten Förderjahr erfolgt eine Rückstellung der Träger, welche bereits eine Förderung aus dieser Richtlinie erhalten haben. Dies gilt, bis alle Antragsteller eine Förderung erhalten haben. Anschließend erfolgt die Auswahl wieder nach den oben benannten Kriterien.

### **7.3 Auszahlungsverfahren**

- 1.) Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden.

Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

- 2.) Der Zuwendungsempfänger erhält einen dreimonatigen Abschlagsbetrag unter den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen zum jeweiligen Quartalsende ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendungen setzt voraus, dass die Verwendungsnachweise und Zwischennachweise für dem Haushaltsjahr vorangegangene Zuwendungen dem Amt für Jugend, Familie und Bildung vorher zugegangen sind.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Nach Ende jeden Ausbildungsjahres (31.07.) ist ein Zwischenverwendungsnachweis spätestens bis 30.08. einzureichen. Dazu ist das vorgegebene Formular zu nutzen.

- (2) Nach Ende der Ausbildung (nach 4 Jahren) ist ein Endverwendungsnachweis spätestens bis 31.10. (3 Monate nach Ausbildungsende 31.07.) einzureichen. Neben dem Formular Verwendungsnachweis sind die Lohnkostenjournale und ein Abschlusszeugnis in Kopie beizufügen sowie ein kurzer Sachbericht mit Angaben zur Zielerreichung und Verwendung der Mittel anzufertigen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.12.2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Auszubildende des Ausbildungsjahres 2020/2021.

## Anlage zur

### Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der Fachkräftesicherung im Bereich der Kindertageseinrichtungen Erzieherausbildung

Die Stadt Chemnitz erkennt im Rahmen der Projektförderung als zuwendungsfähig an:

Kostenart	1. Ausbildungs- jahr	2. Ausbildungs- jahr	3. Ausbildungs- jahr	4. Ausbildungs- jahr
Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1 TVAöD-Pflege)	1.190,69 Euro	1.257,07 Euro	1.353,38 Euro	1.353,38 Euro
vermögenswirksame Leistungen (§ 13 Absatz 1 TVAöD-Pflege)	13,29 Euro	13,29 Euro	13,29 Euro	13,29 Euro
Arbeitgeberanteile Sozialversicherung	241,62 Euro	255,09 Euro	274,64 Euro	274,64 Euro
Arbeitgeberanteile Zusatzversorgung	43,34 Euro	45,73 Euro	49,20 Euro	49,20 Euro
<b>Summe (Monat)</b>	<b>1.488,94 Euro</b>	<b>1.571,18 Euro</b>	<b>1.690,51 Euro</b>	<b>1.690,51 Euro</b>
Jahressonderzahlung (§ 14 TVAöD-Pflege)	803,72 Euro	848,52 Euro	913,53 Euro	913,53 Euro
Abschlussprämie (§ 17 Absatz 1 TVAöD-Pflege)				400,00 Euro
auf EMZ entfallende Arbeitgeberanteile	189,33 Euro	200,03 Euro	215,56 Euro	297,06 Euro
<b>Summe (Jahr)</b>	<b>18.860,33 Euro</b>	<b>19.902,71 Euro</b>	<b>21.415,21 Euro</b>	<b>21.896,71 Euro</b>
Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wurden beim Ausbildungsentgelt bereits die tariflichen Steigerungen für das Jahr 2020 berücksichtigt.</li> <li>- Im Gegensatz zum TVAöD-BBiG enthält der TVAöD-Pflege keinen Anspruch auf einen Lernmittelzuschuss pro Ausbildungsjahr.</li> </ul>				

Die Höchstgrenze für das anzuerkennende Bruttoentgelt bildet der TVAöD-Pflege zuzüglich der Arbeitgeberanteile.

### Weitere Kosten pro Auszubildenden analog der Ausbildung bei der SVC

Kostenart	1. Ausbildungs-jahr	2. Ausbildungs-jahr	3. Ausbildungs-jahr	4. Ausbildungs-jahr
Schulbücher (für alle Ausbildungs-jahre)	100 Euro			
gruppenpädagogische Maß-nahme (Schule)		50 Euro		
erlebnispädagogische Maß-nahme (Schule)			100 Euro	
Fortbildungskosten *	200 Euro	200 Euro	200 Euro	200 Euro
Verbrauchsmaterial **	500 Euro	500 Euro	500 Euro	500 Euro
<b>Summe (Jahr)</b>	<b>800 Euro</b>	<b>750 Euro</b>	<b>800 Euro</b>	<b>700 Euro</b>

\* Für das Fortbildungsbudget der ausbildenden Einrichtungen, damit die Auszubildenden an speziellen Fortbildungen teilnehmen können.

\*\* Die ausbildenden Einrichtungen erhalten für den jeweiligen Auszubildenden dieses finanzielle Kontingent zur Beschaffung und Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien (die zur Umsetzung des Ausbildungsplanes in der Praxis von Nöten sind).

### Gesamtkosten pro Ausbildungsjahr

Kostenart	1. Ausbildungs-jahr	2. Ausbildungs-jahr	3. Ausbildungs-jahr	4. Ausbildungs-jahr
Personalkosten pro Auszubil-dender	18.860,33 Euro	19.902,71 Euro	21.415,21 Euro	21.896,71 Euro
weitere Kosten pro Auszubil-dender	800 Euro	750 Euro	800 Euro	700 Euro
<b>Summe (Jahr)</b>	<b>19.660,33 Euro</b>	<b>20.652,71 Euro</b>	<b>22.215,21 Euro</b>	<b>22.596,71 Euro</b>

*Sollte sich die Ausbildungsvergütung gemäß TVAöD-Pflege ändern, erfolgt eine Anpassung der zuwendungsfähigen Kosten.*



## **Begründung:**

Mit Beschluss BA-015/2019 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, ein Modellprojekt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für eine berufsbegleitende Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern zu prüfen. Dadurch soll frühzeitig auf Engpässe und Entwicklungen in diesem Bereich eingegangen werden.

Die vorliegende Beschlussvorlage bezieht sich nur auf die Unterstützung der Erzieherausbildung bei Trägern der freien Jugendhilfe in Chemnitz.

Mit dem Beschluss B-240/2019 wurde bereits am 24.09.2019 durch den Stadtrat die Erzieherausbildung in der Stadtverwaltung Chemnitz beschlossen.

Die Vorlagen konnten nicht zeitgleich eingereicht werden, da auf Grund fehlender Gremien eine Abstimmung in den erforderlichen Ausschüssen und so die Beteiligung der Stadträte und freien Träger nicht möglich war.

Die Stadt Chemnitz ist verpflichtet, ein qualitatives und bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungskapazitäten der frühkindlichen Bildung den Chemnitzer Kindern zur Verfügung zu stellen. Für ein solches Angebot sind ausreichend pädagogische Fachkräfte unabdingbar. Der zunehmende Mangel auf dem Arbeitsmarkt von pädagogischen Fachkräften gefährdet die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe der Stadt Chemnitz. Die Stadt Chemnitz hat ein hohes Interesse, die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften zu fördern. Die Träger der freien Jugendhilfe tragen einen hohen Anteil an der Bereitstellung von Angeboten der frühkindlichen Bildung bei und somit sollen diese bei der Ausbildung von Fachkräften gefördert werden.

Mit dieser Vorlage kommt die Stadt Chemnitz als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ihrer Gesamtverantwortung gemäß der Aufgaben des SGB VIII nach und stellt sicher, dass die freien Träger die von ihnen wahrgenommen Aufgaben erfüllen können.

### **1. Die Notwendigkeit einer Erzieherausbildung in der Stadt Chemnitz**

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragte Prognosestudie „Zukunftsszenarien – Fachkräfte in der Frühen Bildung gewinnen und binden“ aus dem Jahr 2018 zeigt, dass bis 2030 deutschlandweit rund 199 000 Erzieher/-innen fehlen. Um dieser Fachkräftelücke entgegenzuwirken, muss der Erzieherberuf attraktiver werden.

Auch die Stadt Chemnitz muss sich diesem Thema stellen. Die altersbedingten Abgänge in den Kindertageseinrichtungen zeigen, dass in den nachfolgenden Jahren ein hoher Bedarf an Erziehern/-innen besteht. Hinzu kommt, dass in den kommenden Jahren weitere neue Einrichtungen entstehen und hierfür zusätzliches qualifiziertes Personal benötigt wird.

Der Erzieherberuf ist bei den Schulabgängern nach wie vor beliebt. Es zeigt sich jedoch, dass der derzeit in Sachsen geregelte Weg zur Erlangung eines anerkannten Abschlusses als Erzieher/in nicht mehr zeitgemäß und zielführend ist. Eine zeitaufwendige, rein schulische Ausbildung, ohne jegliche finanzielle Unterstützung, bei der (je nach Abschluss) in der Regel mindestens fünf Jahre vom Schulabschluss bis zur Erlangung der formalen Eignung als Erzieher/-in benötigt werden, kann auf Dauer nicht attraktiv sein.

Hinzu kommt, dass aufgrund dieser unattraktiven Bedingungen potenzielle Quereinsteiger größtenteils Abstand von diesem Entwicklungsweg nehmen. Doch gerade diese Gruppe bietet enormes Potenzial, nicht nur mit Blick auf die Deckung des Personalbedarfs, sondern auch in Bezug auf die Qualität der Betreuung (infolge der bereits erworbenen Arbeits- und Lebenserfahrung).

Insoweit sieht sich die Stadt Chemnitz - wie auch andere Kommunen - herausgefordert, alternative Wege zu beschreiten und dafür auch in erheblichem Umfang finanzielle Aufwendungen zu tragen.

## **2. Ausbildung von Erziehern ab dem Jahr 2020**

Die vorliegende Beschlussvorlage bezieht sich auf die Ausbildung von Erziehern/-innen bei freien Trägern in der Stadt Chemnitz.

Ab dem Jahr 2020 (voraussichtlich August) werden bei freien Trägern max. zehn Erzieher/-innen ausgebildet. Dies erfolgt in Form einer praxisintegrierten Ausbildung.

Die praxisintegrierte Erzieherausbildung ist ein Versuch (Pilotprojekt), das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen längerfristig zu sichern. Sollte sich dieser bewähren, erfolgt auf Grundlage des prognostizierten Fachkräftebedarfs die Ausbildungsplanung der Einstellungsjahre 2021 ff.

Bis zum 30.06.2021 ist für den Zweijahreshaushalt 2022/2023 eine Entscheidung über die Fortführung des Pilotprojektes zu treffen. Die Förderung von Auszubildenden, die ihre Ausbildung bereits vor 2022 begonnen haben und durch die Stadt Chemnitz gefördert wurden, ist davon nicht betroffen.

Die schulische Ausbildung wird im Rahmen eines Pilotversuchs durch das Berufliche Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen in Chemnitz wahrgenommen. Bezüglich der Zusammenarbeit wird den freien Trägern empfohlen, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Sollte der Pilotversuch erfolgreich sein, werden die im Stadtgebiet ansässigen freien Schulträger bzw. Bildungseinrichtungen mit Blick auf die Fortführung der Ausbildung (Einstellungsjahre 2021 ff.) einbezogen.

Im Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen wird eine spezielle Klasse für die 20 Auszubildenden (der Stadtverwaltung Chemnitz und der freien Träger) gebildet.

Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt vier Jahre. Nur so können die Anforderungen des Lehrplans und der Stundentafel umgesetzt werden. Die schulische und berufspraktische Ausbildung erfolgt im 14-tägigen Wechsel (das heißt 14 Tage Praxis, 14 Tage Theorie). Die wöchentliche Arbeitszeit der Auszubildenden sollte 40 Stunden betragen, wovon mindestens 8 Stunden zur Vor- und Nachbereitung der täglichen Arbeitsabläufe sowie der Bearbeitung konzeptioneller Aufgaben zur Verfügung gestellt werden sollten.

Für die schulische Ausbildung wird kein Schulgeld erhoben.

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in geeigneten Praxiseinrichtungen der freien Träger durch entsprechend qualifizierte Praxisanleiter. In Abhängigkeit der Anforderungen der Schulordnung Fachschule in Verbindung mit den Lehrplänen kann es darüber hinaus zu Einsätzen in Praxiseinrichtungen außerhalb der Trägerschaft kommen (Beispiel: Fremdpraktikum).

Im Anschluss an den Förderzeitraum können Auszubildende auf den Personalschlüssel gemäß § 12 SächsKitaG angerechnet werden.

## **3. Grundlagen für die Ausbildung**

Die Ausbildung von Erziehern/-innen ist eine schulische Ausbildung nach dem Schulgesetz in Verbindung mit der Schulordnung Fachschule. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der Fachschule.

Die Erzieherausbildung ist keine berufliche Erstausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Vorab hat das Berufliche Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen seine Konzeption zur praxisintegrierten bzw. grundständigen Erzieherausbildung der Schulaufsicht vorgelegt. Das Einverständnis zur Durchführung wurde erteilt. Laut Schulaufsicht ist diese Ausbildungsform möglich, wenn die Vorgaben der Studentafel eingehalten werden. Ebenso wurde das Schulamt bereits vorab informiert, der Einbezug der Schulkonferenz erfolgt noch.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung sind in § 66 Schulordnung Fachschule definiert (anerkannte Bildungsabschlüsse und gesundheitliche Eignung).

Da die Entscheidung zur Auswahl der Bewerber grundsätzlich der Fachschule obliegt, ist das Ergebnis der Bewerberauswahl der freien Träger im März bzw. April 2020 dem Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen zur abschließenden Eignungsprüfung bzw. Bestätigung vorzulegen. Erst nach der Bestätigung können die Ausbildungsverträge gemäß TVAöD und TVAöD-Pflege geschlossen werden (mit Bindung an den Arbeitgeber).

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind in Anlage 3 dargestellt.

Die erforderlichen anteiligen Mittel für das Jahr 2020 in Höhe von ca. 92.400 € werden aus den „Zuschüssen Kindertageseinrichtungen freie Träger“ bereitgestellt.

Über die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel über 2020 hinaus wird im Rahmen der nächsten Zweijahreshaushaltsbeschlüsse entschieden.

Wenn Dritte Fördermittel für die Erzieherausbildung zur Verfügung stellen, für die die Stadt Chemnitz antragsberechtigt ist, werden die haushalterischen Auswirkungen auf die Erträge in der Haushaltsplanung dargestellt.

Zuständige Stelle für die Antragseinreichung und Verwendungsnachweisprüfung ist das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz. Für die Zuwendungsgewährung sind Kriterien definiert, die die Grundlage der Bewilligung bilden.

Die Förderrichtlinie soll mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft treten. Sie gilt erstmals für Auszubildende des Studienjahres 2020/2021.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen